Zwischen dem

Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Universität Stuttgart und

Herrn Aditya Aditya

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr Aditya Aditya, geb. am 25.08.1994 wird ab 25.05.2023 für die Zeit bis zum 30.04.2024 bei der Universität Stuttgart befristet weiterbeschäftigt.

§ 2 Anwendung tariflicher und gesetzlicher Bestimmungen/Lehrverpflichtung

Für das Arbeitsverhältnis gelten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Baden-Württemberg jeweils gilt und sonstige einschlägige Tarifverträge für das Land Baden-Württemberg. Die Befristung beruht auf der jeweils aktuellen Fassung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.

Der Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung des/der Akademischen Mitarbeiters/in, finanziert aus dem Haushalt der Universität, richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtung an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO). Die konkrete Höhe und Änderung ergibt sich aus der Dienstaufgabenbeschreibung.

Der Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung des/der Akademischen Mitarbeiters/in, finanziert aus Drittmitteln, ergibt sich aus der Tätigkeits- oder Dienstaufgabenbeschreibung.

Die Festsetzung der jeweils aktuellen Lehrverpflichtung erfolgt in Abhängigkeit der Finanzierungsart des Entgelts und wird dem/der Akademischen Mitarbeiter/in in der Regel vom Leiter bzw. der Leiterin der Universitätseinrichtung mitgeteilt sowie in der Dienstaufgaben- bzw. Tätigkeitsbeschreibung niedergelegt.

§ 3 Arbeitszeit

Für das Arbeitsverhältnis gilt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten.

Die Basisarbeitszeit (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten) bestimmt sich bei der vorgesehenen Beschäftigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-L und beträgt derzeit 39,5 Stunden.

§ 4 Probezeit, Kündigung

Die Probezeit beträgt sechs Monate nach § 2 Abs. 4 Satz 1 TV-L.

Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.

§ 5 Eingruppierung

Die Weiterbeschäftigung erfolgt für Tätigkeiten der Entgeltgruppe 13 TV-L.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 6 Abtretungsklausel

Kann die/der Beschäftigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie/er ihre/seine Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der/dem Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

§ 7 Nebenabreden

Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

Zentrale Verwaltung der Universität

Stuttgart, 19.04.2023

Unterschrift des Beschäftigten